

Politische Gemeinde Basadingen-Schlattingen



Reglement der technischen Werke

2000

Inhaltsverzeichnis

1. Organisation der technischen Werke, allgemeine Bestimmungen

	Seite	
1.1.	Gegenstand, Geltungsbereich	6
1.2.	Allgemeines	6
1.3.	Organisation	6
1.4.	Finanzen	7
1.5.	Aufgaben der Werkkommission	7
1.6.	Bau und Ausbau von Anlagen	8
1.7.	Erschliessungspflicht	8
1.8.	Grabarbeiten	8
1.9.	An- und Abmeldung	8-9
1.9.1.	Anmeldung für Anschlüsse und Bezug	
1.9.2.	Projektunterlagen	
1.9.3.	Auftragserteilung	
1.9.4.	Eigentums- und Wohnungswechsel	
1.9.5.	Auflösung des Bezugsverhältnisses	
1.9.6.	Vorübergehende Nichtbenützung von Anlagen	
1.9.7.	Haftung für Verbindlichkeiten	
1.10.	Rechnungsstellung und Zahlung	9-11
1.10.1.	Rechnungsstellung	
1.10.2.	Teilrechnungen und Abrechnung	
1.10.3.	Vorauszahlung für Beiträge, Gebühren, Anschlussleitungen	
1.10.4.	Sicherstellung	
1.10.5.	Zahlungsbedingungen	
1.10.6.	Massnahmen nach Ablauf der Zahlungsfrist	
1.10.7.	Ausschluss der Verrechnung von Forderungen	
1.10.8.	Weiterverrechnung	
1.10.9.	Umgehung der Tarifbestimmungen	

2. Reglement über die Abgabe von elektrischer Energie

	Seite	
2.1.	Allgemeine Bestimmungen	12
2.1.1.	Bezüger	
2.1.2.	Technische Grundlagen	
2.1.3.	Ausserordentliche Bezugsverhältnisse	
2.2.	Umfang der Energielieferung	13-14
2.2.1.	Umfang der Lieferung	
2.2.2.	Art der Energielieferung	
2.2.3.	Beschaffenheit der Energielieferung	
2.2.4.	Unterbrechungen und Einschränkungen der Energielieferung	
2.2.5.	Vorkehrungen bei Unterbrüchen	
2.2.6.	Schadenersatz	

2.3.	Verwendung von elektrischer Energie	14-15
2.3.1.	Verwendung	
2.3.2.	Zulassung von Energieverbrauchseinrichtungen	
2.3.3.	Raumheizungen und Sperrung von Apparaten	
2.3.4.	Störung durch Geräte	
2.3.5.	Abgabe an Drittpersonen	
2.3.6.	Verweigerung der Energieabgabe	
2.3.7.	Leistungsfaktor (Blindenergie)	
2.4.	Werkanlagen	16-20
2.4.1.	Begriff	
2.4.2.	Erstellung von Transformatorenstationen	
2.4.3.	Erstellung der Anschlussleitung	
2.4.4.	Anzahl Anschlüsse je Liegenschaft	
2.4.5.	Anschluss von Nebengebäuden	
2.4.6.	Anschluss von Reihenhäusern	
2.4.7.	Gemeinsame Anschlussleitungen	
2.4.8.	Provisorische Anschlüsse	
2.4.9.	Verstärkung der Anschlussleitung	
2.4.10.	Leitungsführung von Anschlussleitungen	
2.4.11.	Freihalten von Kabel- und Freileitungen	
2.4.12.	Baubeginn	
2.4.13.	Ausführung von Anschlussleitungen, Kosten	
2.4.14.	Überbauen von Anschlussleitungen, Kosten	
2.4.15.	Verkabelung von Freileitungs-Anschlussleitungen, Kosten	
2.4.16.	Durchleitungsrechte, Entschädigungen	
2.4.17.	Eigentumsverhältnisse	
2.4.18.	Anschlusssicherungen, Ersatz und Plombierung, Zugänglichkeit	
2.4.19.	Unterhaltungspflicht und Kosten	
2.4.20.	Schutzmassnahmen	
2.4.21.	Benützung der Tragwerke für andere Zwecke	
2.4.22.	Einrichtungen für die öffentliche Beleuchtung	
2.5.	Haus- und andere Installationen und deren Kontrolle	21-23
2.5.1.	Installationsvorschriften	
2.5.2.	Ausführung, Installationsbewilligung	
2.5.3.	Objektbewilligung	
2.5.4.	Entzug der Installationsbewilligung	
2.5.5.	Meldepflicht für Hausinstallationen	
2.5.6.	Bezüger mit eigenen Energieerzeugungsanlagen	
2.5.7.	Kontrolle, Recht auf Zutritt	
2.5.8.	Ende Baustrombezug	
2.5.9.	Mangelhafte Hausinstallationen	
2.5.10.	Plombierte Anlageteile	
2.6.	Messeinrichtungen	23-25
2.6.1.	Eigentum, Montage und Unterhalt	
2.6.2.	Standort, Zugänglichkeit	
2.6.3.	Tarifsteuerung	
2.6.4.	Plombierung	
2.6.5.	Manipulation, Mängel, Zählerprüfung	
2.6.6.	Zählergebühr	
2.6.7.	Beschädigungen	

2.7.	Messung des elektrischen Energieverbrauches	25-26
2.7.1.	Zählerablesung	
2.7.2.	Unterzähler	
2.7.3.	Fehlanzeigen	
2.7.4.	Energieverluste	
2.7.5.	Tarife	
2.8.	Einstellung der Lieferung von elektrischer Energie	26
2.8.1.	Einstellung der Energielieferung	
2.8.2.	Folgen aus der Einstellung der Energielieferung	
2.9.	Störungsmeldungen	26

3. Reglement über die Abgabe von Wasser

		Seite
3.1.	Allgemeines	27
3.1.1.	Zweck und Organisation	
3.1.2.	Umfang	
3.1.3.	Bezüger	
3.2.	Wasserversorgungsanlagen	27-32
3.2.1.	Einrichtungen für den Brandschutz	
3.2.2.	Anlagen des Werkes	
3.2.2.1.	Versorgungsgebiet, Zuständigkeit	
3.2.2.2.	Neue Versorgungsleitungen	
3.2.2.3.	Durchleitungsrechte, Dienstbarkeitsverträge, Ertragsausfall	
3.2.2.4.	Brunnenleitung, Wasserfassung Bachtelen, Egghölzli	
3.2.2.5.	Besondere Bezugsverhältnisse	
3.2.2.6.	Druckverhältnisse	
3.2.3.	Anschluss an Versorgungsleitungen	
3.2.3.1.	Definition der Hausanschlussleitung	
3.2.3.2.	Ausführung der Hausanschlussleitung	
3.2.3.3.	Zahl der Anschlüsse	
3.2.3.4.	Gemeinsame Hauszuleitungen	
3.2.3.5.	Stilllegung	
3.2.3.6.	Baubeginn	
3.2.3.7.	Eigentum und Unterhaltspflicht	
3.2.3.8.	Aenderung von Hausanschlussleitungen	
3.2.3.9.	Temporäre Anschlüsse	
3.2.4.	Hausinstallationen	
3.2.4.1.	Ausführung der Hausinstallationen	
3.2.4.2.	Hausinstallationskontrolle	
3.2.4.3.	Wasserbehandlungsanlagen	
3.2.4.4.	Frostgefahr	
3.2.5.	Einrichtung zur Mengenummessung	
3.2.5.1.	Wasserzähler	
3.2.5.2.	Beschädigung	
3.2.5.3.	Plombierung	
3.2.5.4.	Anzeigepflicht	
3.2.5.5.	Unterzähler	

3.3.	Abgabe von Wasser	32-33
3.3.1.	Umfang und Garantie der Wassserlieferung	
3.3.2.	Unterbrechungen und Einschränkungen	
3.3.3.	Schadenersatz	
3.3.4.	Verwendung des Wassers	
3.3.5.	Verweigerung der Wasserabgabe	
3.3.6.	Haftung	
3.3.7.	Unrechtmässiger Wasserbezug	
3.4.	Verrechnung des Wasserverbrauchs	33-34
3.4.1.	Feststellung des Wasserverbrauchs	
3.4.2.	Störungen, Messfehler	
3.4.3.	Bezüger	
3.4.4.	Wasserverluste	
3.4.5.	Rechnungsstellung	

4. Kanalisationsreglement

		Seite
4.1.	Allgemeine Bestimmungen	35-36
4.1.0.	Gesetzliche Grundlagen	
4.1.1.	Gegenstand, Geltungsbereich	
4.1.2.	Benützer	
4.1.3.	Aufgaben der Gemeinde	
4.1.4.	Inanspruchnahme des Bodens	
4.1.5.	Aufsicht der Gemeinde	
4.2.	Anschluss der zu entwässernden Liegenschaften	36-38
4.2.1.	Anschlusspflicht	
4.2.2.	Private Abwasserreinigungsanlage, Anpassungen	
4.2.3.	Anschlussleitungen	
4.2.4.	Gemeinsame Anschlüsse	
4.2.5.	Nachträglicher Anschluss Dritter	
4.2.6.	Enteignungen und Mehrdimensionierung bei privaten Anschlussleitungen	
4.3.	Vorschriften für einzelne Arten von Abwasser	38-39
4.3.1.	Begriff des Abwassers	
4.3.2.	Entwässerungssysteme	
4.3.3.	Ableitungsbeschränkungen	
4.3.4.	Unverschmutztes Abwasser	
4.3.5.	Gewerbliches Abwasser	
4.4.	Bau- und Betriebsvorschriften für private Abwasseranlagen	39-41
4.4.1.	Technische Grundsätze	
4.4.2.	Zugänglichkeit	
4.4.3.	Entwässerung tiefer liegender Räume, Pumpenanlagen	
4.4.4.	Reinigung der Entwässerungs- und Einzelkläreinrichtungen	
4.4.5.	Materialien	
4.4.6.	Haftung der Benützer	

4.5.	Bewilligungsverfahren und behördliche Kontrolle	41-43
4.5.1.	Finanzierung	
4.5.2.	Baugesuch und Unterlagen	
4.5.3.	Baubeginn	
4.5.4.	Baukontrollen, Abnahmen	
4.5.5.	Spätere Kontrolle	
4.5.6.	Ersatzvornahme	
4.5.7.	Duldung bestehender Anlagen	
4.5.8.	Ausnahmebestimmungen	

5. Rechtsmittel, Straf- und Schlussbestimmungen

		Seite
5.1.	Einsprache	44
5.2.	Zuwiderhandlungen	44
5.3.	Inkrafttreten	44
5.4.	Reglementsänderungen	44

Abkürzungen:

ARA	Abwasserreinigungsanlage
BGR	Beitrags- und Gebührenreglement
EKT	Elektrizitätswerk des Kanton Thurgau
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GWP	Genereller Wasserplan
HAK	Hausanschlusskasten
NIN	Niederspannungsinstallations-Norm
NIV	Niederspannungsinstallations-Verordnung
PBG	Planungs- und Baugesetz
SEV	Schweizerischer Elektronischer Verein
SIA	Schweizerischer Ingenieuren- und Architektenverein
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
VSA	Verband Schweizerischer Abwasserfachleute

1. Organisation der technischen Werke, allgemeine Bestimmungen

Gegenstand, Geltungsbereich

Art. 1.1.

Das vorliegende Reglement sowie die darin als verbindlich erklärten Vorschriften regeln die Organisation der technischen Werke der Politischen Gemeinde Basadingen-Schlattingen sowie die Beziehungen zwischen den technischen Werken und ihren Bezüger oder Benützern (im folgenden Bezüger genannt). Die Tatsache des Energie- oder Wasserbezuges oder der Benützung der Abwasseranlagen gilt als Anerkennung dieses Reglementes sowie der jeweils gültigen Vorschriften und Tarife. Jedem Bezüger oder Benützer wird dieses Reglement auf Wunsch ausgehändigt.

Das Rechtsverhältnis beginnt mit der Anmeldung zum Bezug oder dem Bezug von Elektrizität oder Wasser oder dem Anschluss einer Liegenschaft an eine Verteil- oder Abwasseranlage.

Das vorliegende Reglement gilt für das ganze Gebiet der Politischen Gemeinde Basadingen-Schlattingen.

Wo andere Gemeinden, Gesellschaften oder Korporationen Gebiete der Politischen Gemeinde Basadingen-Schlattingen mit Wasser oder Energie beliefern, müssen die technischen Werke die regelmässige Versorgung mit Verträgen sichern. Dort, wo sie Gebiete ausserhalb der Gemeindegrenzen mit Wasser oder Energie beliefern, garantieren sie eine regelmässige Versorgung ebenfalls mit Verträgen. Dasselbe gilt sinngemäss für Gebiete der Gemeinde, die ihr Abwasser nicht dem Abwasserzweckverband Region Diessenhofen zuführen.

Allgemeines

Art. 1.2.

Die technischen Werke Basadingen-Schlattingen sind zuständig für die Versorgung der Politischen Gemeinde Basadingen-Schlattingen mit Wasser und Energie sowie die Entsorgung des Abwassers.

Für die Versorgung mit Kabelfernsehen gilt das Reglement über die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt einer Gemeinschafts-Antennenanlage Diessenhofen.

Organisation

Art. 1.3.

Die Oberaufsicht über die technischen Werke untersteht der Gemeindeversammlung. Sie beschliesst über die Voranschläge, die Rechnungen und genehmigt die Reglemente.

Die technischen Werke werden durch eine Werkkommission verwaltet. Grundsätzlich sind sämtliche Meldungen und Anfragen an die Gemeindekanzlei in Basadingen zu richten.

Art. 1.4.

Die technischen Werke haben ihren Haushalt wirtschaftlich, mittelfristig ausgeglichen sowie selbsttragend zu führen. Die Rechnungen werden in die allgemeine Rechnung der Politischen Gemeinde eingegliedert.

Die einzelnen Werke finanzieren sich über Erschliessungsbeiträge, Anschlussgebühren und wiederkehrende Gebühren. Aus diesen Gebühren erwachsen dem Bezüger oder dem Liegenschafteneigentümer keinerlei Rechte auf die Anlagen.

Die Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren sind in einem separaten Beitrags- und Gebührenreglement (BGR) geregelt, welches durch die Gemeindeversammlung zu genehmigen ist.

Die Tarife für den Bezug von Strom, Wasser sowie die Entsorgung von Abwasser werden in einem separaten BGR geregelt. Sie werden durch den Gemeinderat vorgeschlagen und im Rahmen des Budgets durch die Gemeindeversammlung festgelegt.

Der Gemeinderat kann Tariferhöhungen, welche durch Preisaufschläge seitens der Lieferanten oder Abnehmer bedingt sind, in eigener Kompetenz vornehmen. Die Summe der Tariferhöhungen darf jene der Mehrausgaben des einzelnen Werkes nicht übersteigen. Solche Tariferhöhungen dürfen frühestens nach einem Monat nach erfolgter Mitteilung an die Betroffenen sowie der ortsüblichen Veröffentlichung in Kraft gesetzt werden.

Art. 1.5.

Die Werkkommission hat, nebst den in den weiteren Artikeln dieses Reglementes genannten, folgende Rechte und Pflichten:

- a) Sie erledigt alle ordentliche Geschäfte, die im Zusammenhang mit der Abgabe von Energie, Wasser und der Entsorgung des Abwassers entstehen.
- b) Sie ist für die Handhabung des Werkreglementes und der Tarife sowie für die Ahndung diesbezüglicher Übertretungen verantwortlich.
- c) Für Investitionen und ausserordentliche Geschäfte stellt sie Antrag an den Gemeinderat.

Soweit keine besonderen Bestimmungen in diesem Reglement festgelegt sind, richten sich Verwaltung und Führung der Geschäfte nach den Vorschriften der Gemeindeordnung.

Finanzen

Aufgaben der Werkkommission

Bau und Ausbau von Anlagen	Art. 1.6. Die technischen Werke erstellen, unterhalten, erweitern oder verstärken die Anlagen zur Verteilung von elektrischer Energie, Wasser oder zur Abnahme von Abwasser nach den anerkannten Regeln der Technik im Rahmen der Erschliessungspflicht gemäss den gesetzlichen Bestimmungen des Bundes und des Kantons, des kommunalen Richtplanes sowie der generellen und speziellen Vorschriften der Gemeinde.
Erschliessungspflicht	Art. 1.7. Die Gemeinde hat gegenüber den Grundeigentümern oder anderen an Grundstücken Berechtigten sowie den Bezü- gern für die Erfüllung der gesetzlichen Erschliessungspflicht und den ordnungsgemässen Unterhalt der Erschliessungs- anlagen gemäss Planungs- und Baugesetz (PBG) einzu- stehen.
Grabarbeiten	Art. 1.8. Bei Grabarbeiten auf öffentlichem oder privatem Grund haben sich Bauherr und Unternehmer vor Beginn der Arbeiten bei den Werken über die Lage von Werkanlagen zu erkundigen. Bei der Ausführung der Grabarbeiten ist auf solche Anlagen Rücksicht zu nehmen. Der Baubeginn ist den technischen Werken via Gemeindekanzlei rechtzeitig zu melden. Sind durch Bauarbeiten Werkanlagen freigelegt worden, so ist den Werken vor dem Eindecken der Baustelle Meldung zu erstatten, damit diese die Anlagen kontrollieren, einmes- sen und die nötigen Sicherheitsmassnahmen treffen können.
An- und Abmeldung <i>Anmeldung für Anschlüsse und den Bezug</i>	Art. 1.9. <i>Art. 1.9.1.</i> Anmeldungen für die Erstellung oder Abänderung von Anschlüssen sind schriftlich an die technischen Werke zu richten, unter Benützung der erhältlichen Formulare. Mieter haben auf Verlangen die schriftliche Bewilligung des Hausbesitzers beizubringen. Mehrbezug von elektrischer Energie ab 2kW Leistung bedingt das vorgängige Einholen einer Bewilligung. Über die Wiederinbetriebsetzung von vorübergehend abge- stellten Anlagen sind die technischen Werke im voraus zu verständigen. In jedem Falle sind die Anschlussgesuche oder Anzeigen betreffend Erstellung oder Ergänzung der betreffenden Objekte an die Werke zu richten und deren Genehmigung abzuwarten.
<i>Projektunterlagen</i>	<i>Art. 1.9.2.</i> Bei Gesamtüberbauungen muss den technischen Werken vor Inangriffnahme der Bauten ein Situationsplan über die

beabsichtigte Überbauung vorgelegt werden. Bei der Bebauung einzelner Parzellen bestimmen die Werke die Zahl der Planunterlagen, die vom Bauherrn einzureichen sind.

Art. 1.9.3.

Gesuche für neue Anschlussleitungen oder Abänderungen sind den Werken vom Liegenschafteneigentümer oder dessen Beauftragten schriftlich einzureichen.

Art. 1.9.4.

Wohnungs-, Geschäfts-, Lokalwechsel und Handänderungen sind vom alten und vom neuen Bezüger unter Angabe der alten und der neuen Adresse sowie des Zeitpunktes des Wechsels drei Arbeitstage zum voraus der Gemeindekanzlei zu melden.

Die Abrechnung erfolgt bis zum Zeitpunkt der Zählerableseung zulasten des bisherigen Bezügers. Die Grundgebühr ist bis Ende des laufenden Monats zu bezahlen.

Art. 1.9.5.

Das Bezugsverhältnis kann, sofern nichts anderes vereinbart ist, vom Bezüger jederzeit mit einer Frist von mindestens drei Arbeitstagen durch schriftliche Abmeldung zu Händen der Gemeindekanzlei gekündigt werden.

Nach dieser Frist können zulasten des Bezügers die Zähler demontiert und die Leitungen unterbrochen werden. Die Werke haben freie Verfügung über die Anschlussleitungen.

Art. 1.9.6.

Die vorübergehende Nichtbenützung von Verbrauchseinrichtungen oder Anlageteilen entbindet nicht von der Bezahlung allfälliger Gebühren, sofern die Zähler montiert bleiben. Die Grundgebühren sind voll zu übernehmen.

Für leerstehende Räume ist der Hauseigentümer dem Werk gegenüber haftbar.

Art. 1.9.7.

Der Bezüger haftet für sämtliche Verbindlichkeiten gegenüber den Werken bis zur Zählerableseung am Ende des Bezugsverhältnisses.

Art. 1.10.

Art. 1.10.1.

Die Rechnungsstellung an die Bezüger erfolgt in regelmäßigen Zeitabständen.

Eine Aufteilung der Verbrauchskosten gemeinsam benützter Zähler an die verschiedenen Bezüger wird nicht vorgenommen.

Auftragserteilung

*Eigentums- und
Wohnungswechsel*

*Auflösung des
Bezugsverhältnisses*

*Vorübergehende
Nichtbenützung von
Anlagen*

*Haftung für
Verbindlichkeiten*

**Rechnungsstellung und
Zahlung**

Rechnungsstellung

	<p>Bei allen Rechnungen und Zahlungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen vorbehalten.</p>
<i>Teilrechnungen und Abrechnungen</i>	<p><i>Art. 1.10.2.</i></p> <p>Für jeden Bezüger wird wenigstens einmal innerhalb eines Bezugsjahres eine Abrechnung erstellt, unter Anrechnung der ausgestellten Teilrechnungen. Ist das Ablesen aus irgendeinem Grunde nicht möglich, kann bis zu einer nächsten Zählerablesung ein geschätzter Verbrauch in Rechnung gestellt werden.</p> <p>Wegen Beanstandungen von Teilrechnungsbeträgen darf deren Zahlung nicht verweigert werden. Begründete und ausgewiesene Anträge zur Änderung von Teilrechnungsbeträgen werden angemessen berücksichtigt.</p> <p>Überschüsse aus Abrechnungen können mit ausstehenden Forderungen verrechnet werden.</p>
<i>Vorauszahlungen für Beiträge, Gebühren, Anschlussleitungen</i>	<p><i>Art. 1.10.3.</i></p> <p>Die technischen Werke können vor Baubeginn oder dem Anschluss an das Verteilnetz für die Beiträge, Gebühren und Anschlussleitungen Vorauszahlungen verlangen. Werden diese nicht geleistet, können die Werke den Anschluss verweigern.</p>
<i>Sicherstellung</i>	<p><i>Art. 1.10.4.</i></p> <p>Zur Sicherstellung von Forderungen können angemessene Vorauszahlungen oder Garantieleistungen verlangt oder Münzzähler eingebaut werden. Für Vorauszahlungen werden keine Zinsen gewährt.</p> <p>Um bestehende Forderungen in angemessener Frist tilgen zu können, ist das Werksekretariat berechtigt, den Tarif so einzustellen, dass ein Teil dafür verwendet wird.</p>
<i>Zahlungsbedingungen</i>	<p><i>Art. 1.10.5.</i></p> <p>Rechnungen sind netto innert 30 Tagen ab Faktura- resp. Versanddatum zu bezahlen. Es werden Verzugszinsen und Taxen für eventuelles Inkasso belastet. Der Gemeinderat kann auf Antrag der Werkkommission andere Zahlungsbedingungen festlegen wie z.B. für Grossverbraucher.</p>
<i>Massnahmen nach Ablauf der Zahlungsfrist</i>	<p><i>Art. 1.10.6.</i></p> <p>Nach unbenütztem Ablauf des Zahlungstermins erfolgt eine schriftliche Mahnung unter Ansetzung einer Nachfrist. Dafür können besondere Mahngebühren gemäss BGR erhoben werden. Werden bis zum Ablauf der Nachfrist die Rechnungsbeträge zuzüglich eventuellen Verzugszinsen, Mahngebühren und Inkassokosten nicht bezahlt, können sie auf dem Betreibungswege eingefordert werden.</p> <p>Verzugszinsen, Mahn-, Inkasso-, Aus- und Einschaltkosten werden auf der nächsten Abrechnung belastet. Der Gemeinderat setzt einheitliche Kostenansätze fest.</p>

Art. 1.10.7.

Stellt ein Bezüger gegen die Werke Forderungen, steht ihm die Verrechnung mit Forderungen der Werke für Energielieferungen nicht zu.

Ausschluss der Verrechnung von Forderungen

Art. 1.10.8.

Bezüger, welche Strom oder Wasser über Unterzähler an Dritte belasten, haben dafür die einschlägigen Werktarife anzuwenden. Aus dem Wiederverkauf darf kein Gewinn entstehen.

Weiterverrechnung

Art. 1.10.9.

Bei Umgehung der Tarifbestimmungen oder bei Täuschung der Werke durch den Bezüger oder seinen Beauftragten sowie bei widerrechtlicher Entnahme von Energie oder Wasser hat der Bezüger die zu wenig verrechneten Beträge samt Verzugszins nachzuzahlen. Die Einleitung strafrechtlicher Massnahmen bleibt vorbehalten.

Umgehung der Tarifbestimmungen

2. Reglement über die Abgabe von elektrischer Energie

Allgemeine Bestimmungen

Art. 2.1.

Bezüger

Art. 2.1.1.

Im Verhältnis zum Elektrizitätswerk (nachfolgend Werk genannt) sind, sofern nichts anderes vereinbart ist, Bezüger:

- a) Liegenschaften- und Stockwerkeigentümer für die von ihnen allein und für die gemeinsam benützten Räume.
- b) Mieter und Pächter für diejenigen Räume, für welche nicht die Liegenschafteneigentümer gemäss Buchstabe a) als Bezüger zu gelten haben.

Technische Grundlagen

Art. 2.1.2.

Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Verbrauchsanlagen sind das Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (Elektrizitätsgesetz) mit allen zutreffenden Verordnungen sowie die Vorschriften, Regeln und Leitsätze des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins (SEV) allgemein verbindlich (Aktuellste Fassung der bundesrechtlichen Vorschriften über elektrische Anlagen, NIV, NIN).

Ferner sind die Werkvorschriften der Kantone AI, AR, SG, TG und des Fürstentums Liechtenstein verbindlich. Das Werk setzt allfällige weitere Bedingungen mit der Erteilung der Anschlussbewilligung fest.

Ausserordentliche Bezugsverhältnisse

Art. 2.1.3.

In besonderen Fällen, zum Beispiel für die Energielieferung an Grossbezüger, für Anschlüsse ausserhalb der definitiven Bauzonen, für fakultative Lieferungen wie die Bereitstellung von Ergänzungs-, Ersatz- oder Saisonenergie sowie für provisorische Anschlüsse (Schausteller, Festanlässe, Bauplätze usw.) kann die Kommission besondere Anschlussbedingungen festsetzen und spezielle Energielieferverträge abschliessen. Dabei kann von den Bedingungen des vorliegenden Reglementes und den Tarifen für Normalbezüger abgewichen werden. Derartige Verträge werden vom Gemeinderat beschlossen.

Art. 2.2.*Art. 2.2.1.*

Die Bezüger haben Anspruch auf die Lieferung von Elektrizität, soweit die technischen Verhältnisse es zulassen und unter Vorbehalt der in Art. 2.2.4. festgelegten Einschränkungen.

Art. 2.2.2

Die Lieferung von Elektrizität erfolgt für den normalen Verbrauch ununterbrochen und innerhalb der üblichen Toleranzen in Bezug auf Spannung und Frequenz. Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen sowie Ausnahmen gemäss Art. 2.2.4.

Art. 2.2.3.

Das Werk setzt für das Netz die Stromart, Spannung, Frequenz sowie die Schutzmassnahmen fest.

Art. 2.2.4.

Das Werk kann die Energielieferung einschränken oder ganz einstellen:

- in Fällen höherer Gewalt oder bei Störungen der normalen Energieversorgung wegen ausserordentlicher Verhältnisse;
- in Fällen von Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Allgemeinversorgung;
- bei Betriebsstörungen;
- zur Vornahme von Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten;
- in Spitzenlastzeiten; gemäss Art 2.3.3.

Das Werk nimmt bei Unterbrechungen und Einschränkungen soweit wie möglich auf die Bedürfnisse der Bezüger Rücksicht und verständigt diese nach Möglichkeit im voraus.

Art. 2.2.5.

Die Bezüger haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um Schäden an ihren Anlagen oder Unfälle zu verhüten, die durch Stromunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen entstehen können. Bei Stromunterbruch sind die Anlagen als unter Spannung stehend zu betrachten.

Bezüger, die eigene Erzeugungsanlagen besitzen, haben dafür zu sorgen, dass bei Stromunterbrüchen im Netz des Werkes ihre Anlagen selbsttätig von diesen abgetrennt werden und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das Netz des Werkes spannungslos ist.

Umfang der Energielieferung*Umfang der Energielieferung**Art der Energielieferung**Beschaffenheit der Energielieferung**Unterbrechungen und Einschränkungen der Energielieferung**Vorkehrungen bei Unterbrüchen*

Die technischen Bedingungen des Eidgenössischen Starkstrominspektorates und des Elektrizitätswerkes des Kantons Thurgau (EKT) für Schutzeinrichtungen bei Parallelbetrieb sind auch für Anlagen im Werk verbindlich.

Schadenersatz

Art. 2.2.6.

Das Werk schliesst die Haftung für Schäden, welche den Bezüglern aus den Unterbrechungen und Einschränkungen in der Stromlieferung und dem Betrieb der Rundsteueranlage erwachsen, ausdrücklich aus, soweit dies gemäss den gesetzlichen Bestimmungen (Produktehaftung) möglich ist.

Ebenso haftet es nicht für fehlende Energie oder Folgeschäden aufgrund von behördlich angeordneten Einschränkungen oder eingestellten Energielieferungen.

Das Werk verpflichtet sich, Störungen so schnell als möglich zu beheben.

Verwendung von elektrischer Energie

Art. 2.3.

Verwendung

Art. 2.3.1.

Der Bezüglern darf elektrische Energie nur zu Zwecken verwenden, die dem Elektra-Tarif oder den Lieferbedingungen (z. B. Anschlussgesuch) entsprechen. Die Abgabe von Elektrizität erfolgt in der Regel über Verbrauchszähler.

Für Schäden, welche durch die widerrechtliche Verwendung von elektrischer Energie entstehen, lehnt das Werk jede Verantwortung ab.

Zulassung von Energieverbrauchseinrichtungen

Art. 2.3.2.

Elektrische Energieverbrauchseinrichtungen werden nur zugelassen, soweit die Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen es erlaubt und die Gleichmässigkeit der Spannung und Frequenz durch sie nicht störend beeinflusst wird. Für Apparate und Maschinen mit nennenswertem Energie- oder Leistungsbedarf hat sich der Bezüglern oder sein Installateur bzw. sein Apparatelieferant rechtzeitig beim Werk über die Anschlussmöglichkeit und über die Spannungsverhältnisse zu erkundigen.

Raumheizungen und Sperrung von Apparaten

Art. 2.3.3.

Der Anschluss von elektrischen Raumheizungen und Wärmepumpen ist bewilligungspflichtig. Der Bezüglern hat mit einem Anschlussgesuch eine von einer fachkundigen Firma durchgeführte Wärmebedarfsrechnung sowie detaillierte Angaben über die vorgesehenen Geräte vorzulegen. Die Bewilligung einzelner Raumheizanschlüsse verpflichtet das Werk nicht, auch andere Anschlüsse oder Erweiterungen von Raumheizeanlagen zuzulassen.

Das Werk behält sich vor, für Anschlüsse von elektrischen Raumheizungen, Wärmepumpen, Kühlgeräten und anderen speziellen Wärmeanwendungen der jeweiligen Situation angepasste Anschlussbedingungen zu stellen oder zu verweigern, falls dies aus technischen, wirtschaftlichen oder energiepolitischen Gründen gerechtfertigt erscheint.

Zur Vermeidung extremer Netzbelastungen ist das Werk berechtigt, während den Höchstbelastungszeiten den Energiebezug gewisser Verbrauchsapparate zu sperren.

Art. 2.3.4.

Für elektrische Geräte, die Oberwellen oder Resonanzerscheinungen verursachen, wegen rasch wechselnder Last die Gleichmässigkeit der Spannung stören oder sonstwie ungünstige Rückwirkungen auf den Betrieb der Anlagen des Werkes und dessen Bezüger ausüben, kann das Werk zulasten des Verursachers alle besonderen technischen Massnahmen vorschreiben, die es als notwendig erachtet, oder die Energielieferung verweigern. Dies gilt sinngemäss für die nachträgliche Änderung bereits bewilligter Anlagen. Für die zulässigen Störpegel gelten die SEV-Normen 3600 - 1,2 oder sinngemässe technische Normen (IEC usw.).

Art. 2.3.5.

Ohne Bewilligung des Werkes darf Energie nicht an Dritte weitergeliefert werden. Ausgenommen ist die Lieferung an Mieter und Untermieter, sofern das Werk nicht die Installation eines besonderen Zählers verlangt. Untermieter gelten nicht als Bezüger im Sinne dieses Reglementes.

Für die Abgabe via Unterzähler gelten Art. 1.10.8 und 2.7.2.

Art. 2.3.6.

Der Anschluss von elektrischen Installationen oder elektrischen Geräten kann untersagt werden, wenn er

- a) den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbedingungen, den anerkannten Regeln der Technik wie Hausinstallationsvorschriften und Normen des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins (SEV) oder den eigenen Werkvorschriften nicht entspricht;
- b) im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen benachbarter Bezüger (Beleuchtungs-, Radio- und Fernsehsende- und Empfangsanlagen usw.) sowie Fern- und Rundsteueranlagen störend beeinflusst.

Art. 2.3.7.

Das Werk ist berechtigt, besondere Bedingungen festzulegen, sofern der vom Werk vorgeschriebene Leistungsfaktor nicht eingehalten und vom Bezüger keine Abhilfe getroffen wird.

Störungen durch Geräte

Abgabe an Drittpersonen

Verweigerung der Energieabgabe

Leistungsfaktor (Blindenergie)

Werkanlagen*Begriff***Art. 2.4.***Art. 2.4.1.*

Die Werkanlagen umfassen

- die **zentralen Anlagen** wie Hochspannungsleitungen, Transformatoren-, Schalt- und Messstationen sowie Überwachungs- und Fernsteuereinrichtungen;
- die **Erschliessungsanlagen** wie Niederspannungsnetze, Niederspannungsverteilungen und öffentliche Beleuchtung;
- die **Anschlussleitungen** vom Niederspannungsnetz zum Hausanschlussssicherungskasten (HAK).

*Erstellung von
Transformatorenstationen**Art. 2.4.2.*

Die Kosten für die Erstellung von Transformatorenstationen, eingeschlossen die Kosten für den benötigten Raum, gehen grundsätzlich zulasten des Werkes. Wird die Transformatorenstation im wesentlichen für die Bedürfnisse von Grossverbrauchern oder Gesamtüberbauungen errichtet, so haben diese dem Werk auf dessen Verlangen einen geeigneten Raum oder Baugrund gegen eine angemessene Entschädigung zur Verfügung zu stellen.

Das Benützungsrecht des Raumes oder des Baugrundes ist, sofern nicht eine Eigentumsübertragung erfolgt, durch entsprechende Verträge zu regeln (Baurechte, Dienstbarkeiten, Mietverträge usw.). Bezüger, welche die Energie nach dem Industrietarif in Niederspannung beziehen, haben dem Werk einen Beitrag zu leisten.

Das Werk ist berechtigt, unter angemessener Aufteilung eines allfälligen Kostenbeitrages solche Transformatorenstationen auch für die Belieferung von Dritten zu benutzen.

Abweichende Vereinbarungen, insbesondere solche betreffend die Erstellung von betriebseigenen Transformatorenstationen, bleiben vorbehalten.

*Erstellung der
Anschlussleitung**Art. 2.4.3.*

Die Erstellung der Anschlussleitung vom Erschliessungsnetz des Werkes bis zur Anschlussicherung bzw. einem anderen Anschluss-Überstromunterbrecher (Abgabestelle) erfolgt durch das Werk oder durch von ihm beauftragte Unternehmer. Das Werk bestimmt in Absprache mit dem Bauherrn die Art der Ausführung, den Querschnitt der Anschlussleitung, den Ort der Hauseinführung sowie den Standort der Anschlussicherungen und der Mess- und Schaltapparate.

Art. 2.4.4.

Das Werk erstellt für eine Liegenschaft oder einen wirtschaftlich zusammenhängenden Gebäudekomplex in der Regel nur einen Anschluss an die bestehende Verteilung. Wird ein bereits überbautes Grundstück nachträglich in mehrere Parzellen aufgeteilt, so werden im Normalfall keine neuen Anschlussleitungen verlegt.

Anzahl Anschlüsse je Liegenschaft

Art. 2.4.5.

Nebengebäude wie Garagen, Ställe, Scheunen usw. sind durch Installationsleitungen vom Gebäude aus, wo sich der Hauptanschluss befindet, anzuschliessen und zu bedienen. Die erforderlichen privaten Verbindungsleitungen gehen zulasten des Liegenschafteneigentümers. Sofern eine öffentliche Strasse zwischen dem Haupt- und dem Nebengebäude liegt, können separate Anschlüsse erstellt werden.

Anschluss von Nebengebäuden

Art. 2.4.6.

Für Reihenhäuser wird in der Regel nur eine Anschlussleitung erstellt. Die Anschlussicherung ist an einem allgemeinen und jederzeit zugänglichen Ort zu montieren. Die Kosten für die Verbindungsleitungen gehen zulasten des Bauherrn.

Anschluss von Reihenhäusern

Art. 2.4.7.

Das Werk ist berechtigt, entschädigungslos von Anschlussleitungen aus benachbarte Grundstücke zu versorgen.

Gemeinsame Anschlussleitungen

Art. 2.4.8.

Provisorische Anschlüsse für Baustellen, Schausteller, Festplätze usw. werden in der Regel nur in einer Verteilspannung erstellt. Für allenfalls notwendige Transformatoren ist der Platz unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Provisorische Anschlüsse

Sämtliche Kosten werden dem Besteller belastet. Es kann eine Vorauszahlung verlangt werden.

Art. 2.4.9.

Falls in einzelnen Anlagen eine Verstärkung der Anschlussleitung nötig wird, gelten hiefür sinngemäss die für das Neuerstellen von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen. Über die Notwendigkeit einer Verstärkung entscheidet das Werk.

Verstärkung der Anschlussleitung

Art. 2.4.10.

Das Werk bestimmt die Art der Anschlussleitung sowie die Leitungsführung, die Anschlussstelle, den Ort der Hauseinführung sowie den Standort der Anschlussicherung nach Rücksprache mit dem Eigentümer.

Leitungsführung von Anschlussleitungen

Für Energieverbrauchseinrichtungen, die einen erheblichen Spannungsabfall erzeugen, können, sofern die Netzverhältnisse es erfordern, spezielle Anschlüsse verlangt werden.

<i>Freihalten von Kabel- und Freileitungen</i>	<p><i>Art. 2.4.11.</i></p> <p>Der Liegenschafts- bzw. Grundeigentümer sorgt für das Freihalten der Kabeltrassees für die eigene Stromversorgung sowie auch zu Gunsten Dritter. Er gestattet zulasten des jeweiligen Eigentümers das fachgerechte Ausasten von Bäumen und Sträuchern, welche eine Freileitung gefährden.</p>
<i>Baubeginn</i>	<p><i>Art. 2.4.12.</i></p> <p>Mit dem Bau der Anschlussleitung wird erst begonnen, wenn ein verbindlicher Situationsplan mit sämtlichen Angaben über die Gestaltung der Umgebung vorliegt, die Rohplanie erstellt ist und die Witterungsverhältnisse es erlauben.</p>
<i>Ausführung von Anschlussleitungen, Kosten</i>	<p><i>Art. 2.4.13.</i></p> <p>Die Anschlussleitungen dürfen nur vom Werk oder dessen Beauftragten erstellt, repariert oder verändert werden. Die Erstellungs- und Änderungskosten der Anschlussleitungen gehen zulasten des Liegenschafteneigentümers.</p> <p>Das Werk ist berechtigt, seine internen Aufwendungen zu verrechnen.</p> <p>Die Grab- und Wiederinstandstellungsarbeiten sind nach Angabe des Werkes durch den Liegenschafteneigentümer auf seine Kosten auszuführen.</p>
<i>Überbauen von Anschlussleitungen, Kosten</i>	<p><i>Art. 2.4.14.</i></p> <p>Verursacht der Bezüger bzw. Hauseigentümer infolge Um- oder Neubaus auf seinem Grundstück die Verlegung, Änderung oder den Ersatz seines bestehenden Anschlusses, so gehen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten.</p>
<i>Verkabelung von Freileitungsanschlüssen, Kosten</i>	<p><i>Art. 2.4.15.</i></p> <p>Wird ein Freileitungsanschluss auf Veranlassung des Werkes durch einen Kabelanschluss ersetzt, übernimmt das Werk sämtliche Änderungskosten bis zum HAK sowie die Anpassungskosten der Hausleitung an den neuen HAK. Werden mit der Verkabelung auf Wunsch des Bezügers andere Verbesserungen vorgenommen, so hat dieser die entsprechenden Mehrkosten zu tragen. Wünscht der Bezüger den Ersatz eines bestehenden Freileitungsanschlusses durch einen Kabelanschluss, so hat er die Kosten zu übernehmen.</p>

Art. 2.4.16.

Muss zur Erweiterung der Verteilanlage privater Grund benützt werden, hat das Werk die notwendigen Rechte von den betreffenden Grundeigentümern freihändig zu erwerben. Vorbehalten bleibt das Expropriationsrecht gemäss Bundesgesetz vom 24. Juni 1902 betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen.

Wenn privater Grund eines Eigentümers, dessen Liegenschaft mit Strom versorgt wird, zur Versorgung eines Dritten benützt werden muss, so ist der davon betroffene Grundeigentümer gehalten, die notwendigen Durchleitungsrechte gegen vorgängigen vollen Ersatz des dadurch verursachten Schadens zu gestatten.

Auf Verlangen des Werkes sind Durchleitungsdienstbarkeiten zu errichten.

Wenn durch Bauarbeiten an den Verteilanlagen der Zugang zu Liegenschaften behindert wird, richtet das Werk in der Regel keine Entschädigung aus.

Art. 2.4.17.

Alle Verteil- und Anschlussleitungen bis zum HAK gehen nach Inbetriebnahme ohne besondere Absprache mit den Eigentümern in das Eigentum des Werkes über.

Art. 2.4.18.

Der Bezüger trägt die Kosten für den Ersatz von Anschlusssicherungen.

Die Anschlusssicherungen werden vom Werk plombiert. Es dürfen keine Plomben vom Bezüger entfernt werden. In dringenden Fällen ist es den konzessionierten Installateuren gestattet, die Plomben zu öffnen, jedoch nur unter sofortiger Anzeige an das Werk. Dieses ist für die Kontrolle der Neuplombierung der Sicherungskasten besorgt.

Der Standort der Anschlusssicherung wird nach Rücksprache mit dem Bauherrn durch das Werk bestimmt. Sie ist an einer vom Wetter geschützten, jederzeit leicht und ohne Hilfsmittel zugänglichen Stelle anzubringen.

Art. 2.4.19.

Der Unterhalt der Anschlussleitungen bis zum HAK ist Sache des Werkes und erfolgt zu dessen Lasten.

Die Bezüger (Hauseigentümer) übernehmen bei Unterhaltarbeiten die Instandstellungskosten in den Privatgrundstücken, z.B. für Beläge, Gartenanlagen, Mauerdurchführungen, Bepflanzungen.

Für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigungen von Anschlussteilen haftet der Verursacher gegenüber dem Werk.

*Durchleitungsrechte,
Entschädigungen*

Eigentumsverhältnisse

*Anschlusssicherungen,
Ersatz und Plombierung,
Zugänglichkeit*

*Unterhaltungspflicht und
Kosten*

Der Liegenschafteneigentümer ist verpflichtet, vom Werk die nötigen Unterhaltsarbeiten an den Anschlussleitungen ausführen zu lassen.

Jeder Bezüger ist verpflichtet, Schäden, die er an den Leitungen und Einrichtungen des Werkes feststellt, unverzüglich dem Werk (Gemeindekanzlei) zu melden.

Verursacht ein Bezüger infolge Um- oder Neubauten der Liegenschaft die Verlegung, Änderung oder den Ersatz seines bestehenden Anschlusses, so gehen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten.

Schutzmassnahmen

Art. 2.4.20.

Wenn in der Nähe eines Freileitungsanschlusses Arbeiten ausgeführt werden müssen (Fassadenrenovationen usw.), bei denen Personen durch die blanken Zuleitungen gefährdet werden könnten, besorgt das Werk die Isolierung oder die Abschaltung der Leitung auf Kosten des Verursachers.

Werden in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vorgenommen oder veranlasst, welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Sprengen usw.), ist dies dem Werk rechtzeitig mitzuteilen, damit es die erforderlichen Schutzmassnahmen anordnen kann.

Benützung der Tragwerke für andere Zwecke

Art. 2.4.21.

Die Mitbenützung von Tragwerken für werkfremde Leitungen wird durch besondere Vereinbarungen geregelt.

Einrichtungen für die öffentliche Beleuchtung

Art. 2.4.22.

Die öffentliche Beleuchtung wird in der Regel nur für öffentliche Strassen und Plätze erstellt.

Das Werk ist berechtigt, unter möglicher Berücksichtigung berechtigter Wünsche und Interessen der Liegenschafteneigentümer, die Einrichtungen, die für die öffentliche Beleuchtung erforderlich sind, auf privaten Grundstücken oder an privaten Bauobjekten unentgeltlich anzubringen und zu benützen. Die Einrichtungen werden auf Kosten des Werkes erstellt und unterhalten. Sie bleiben im Eigentum des Werkes. Allfällig entstandenen Schaden vergütet das Werk.

Bei baulichen Veränderungen werden die Einrichtungen der öffentlichen Beleuchtung auf Kosten des Werkes den neuen Verhältnissen angepasst.

Bäume und Sträucher, welche die Wirkung der öffentlichen Beleuchtung beeinträchtigen, können auf Kosten der Grundeigentümer und nach vorheriger Anzeige zurückschnitten werden.

Art. 2.5.*Art. 2.5.1.*

Die Hausinstallationen und ihnen gleichgestellte Anlagen und Energieverbrauchseinrichtungen müssen den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den Normen und Leitsätzen des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins (SEV), den Verordnungen und den Werkvorschriften entsprechen.

Art. 2.5.2.

Hausinstallationen dürfen nur durch das Werk oder durch Installationsfirmen, welche im Besitze einer Bewilligung des Werkes im Sinne von Art. 8 ff Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallation (NIV) sind, erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden.

Die Bewilligung wird an Installateure, welche die in der NIV enthaltenen beruflichen Voraussetzungen erfüllen, durch den Gemeinderat erteilt.

Der Installateur hat sich über eine Haftpflichtversicherung von mindestens drei Millionen Franken zur Deckung von Schäden, welche durch Fehlinstallationen entstehen, auszuweisen.

Das Werk erteilt Auskunft, wer im Besitz von Installationsbewilligungen ist.

Mit der Erteilung einer Bewilligung wird eine Gebühr verlangt. Die Höhe wird durch den Gemeinderat festgelegt.

Art. 2.5.3.

Installationsbewilligungen für Einzelobjekte erteilt der Gemeinderat.

Art. 2.5.4.

Die Installationsbewilligung wird widerrufen, wenn der Inhaber sich in der Anwendung der Sicherheitsvorschriften als unfähig oder unzuverlässig erweist oder den Anweisungen des Werkes wiederholt nicht nachkommt. Der Widerruf richtet sich nach Art. 19 NIV.

Art. 2.5.5.

Die Anmeldung für die Ausführung, Änderung oder Ergänzung und die Fertigstellung von Hausinstallationen ist schriftlich unter Verwendung der entsprechenden Formulare an das Werk zu richten. Die Installationsfirma muss vor Arbeitsbeginn im Besitze einer bewilligten Installationsanzeige sein. Für die Folgen aus der Unterlassung der Meldung, einschliesslich Umtriebe und Einnahmefälle, haftet die Installationsfirma.

Haus- und andere Installationen und deren Kontrolle*Installationsvorschriften**Ausführung,
Installationsbewilligung**Objektbewilligung**Entzug der
Installationsbewilligung**Meldepflicht für
Hausinstallationen*

	<p>Beträgt der Anschlusswert weniger als 2 kW, so können die Kontrollorgane erlauben, dass Installationsarbeiten ohne vorherige Meldung ausgeführt werden.</p>
<i>Bezüger mit eigenen Energieerzeugungsanlagen</i>	<p><i>Art. 2.5.6.</i></p> <p>Notstromanlagen dürfen nur mit schriftlicher Bewilligung des Werkes mit dessen Energieverteilnetz parallel geschaltet werden.</p> <p>Für Bezüger mit Eigenerzeugungsanlagen, die mit dem Werk im Energieaustausch stehen, werden besondere Verträge abgeschlossen (Vorlage an das Eidgenössische Starkstrominspektorat).</p>
<i>Kontrolle, Recht auf Zutritt</i>	<p><i>Art. 2.5.7.</i></p> <p>Die Installateure haben der Meldepflicht gemäss Art. 25 NIV nachzukommen. Die Meldungen sind schriftlich zu erstatten. Die Kopie der Fertigstellungsanzeige ist vor Inbetriebnahme der Anlagen dem Werk, das Original dem Kontrollbüro (Ecowatt AG) einzureichen.</p> <p>Durch die Kontrolle werden der Installateur und der Eigentümer nicht von der Haftpflicht entbunden. Die Kosten für die Kontrollen werden dem Liegenschafteneigentümer verrechnet.</p> <p>Den Kontrollorganen sowie den Beauftragten des Werkes ist zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben der Zutritt zu allen mit elektrischen Einrichtungen versehenen Räumen zu angemessener Zeit (bei Störungen jederzeit) zu gestatten. Es sind ihnen alle transportablen Energieverbrauchsapparate vorzuweisen.</p>
<i>Ende Baustrombezug</i>	<p><i>Art. 2.5.8.</i></p> <p>Bei Neubauten (oder grösseren Umbauten) werden erst nach Eingang der Fertigstellungsanzeige (Schlussprotokoll gemäss NIV) an das Werk der Baustromtarif aufgehoben und die definitive Messeinrichtung installiert.</p>
<i>Mangelhafte Hausinstallationen</i>	<p><i>Art. 2.5.9.</i></p> <p>Die Eigentümer von Hausinstallationen haben diese dauernd in einwandfreiem und gefahrlosem Zustand zu halten und für sofortige Beseitigung von Mängeln an Apparaten und Anlageteilen zu sorgen. Die Bezüger und Liegenschafteneigentümer haben beobachtete Mängel an den Hausinstallationen und abnormale Erscheinungen sofort dem Werk oder einer Installationsfirma zu melden.</p> <p>Die anlässlich von periodischen Kontrollen festgestellten Mängel an den Installationsanlagen werden den Eigentümern schriftlich mitgeteilt. Die Eigentümer haben die gemeldeten Mängel innerhalb der festgesetzten Frist durch eine Installationsfirma auf eigene Kosten beheben zu lassen. Bei Nichteinhaltung der Frist wird das eidgenössische Starkstrominspektorat eingeschaltet.</p>

Art. 2.5.10.

Der Eingriff in die vom Werk plombierten Anlageteile inkl. Messeinrichtungen ist nur dem Werkpersonal oder den dazu vom Werk ermächtigten Drittpersonen gestattet.

Art. 2.6.*Art. 2.6.1.*

Die für die Messung des Energiebezuges notwendigen Zähler und andere Tarifapparate werden vom Werk geliefert und durch dessen Beauftragte montiert. Sie bleiben unter Vorbehalt von Art. 2.7.2. im Eigentum des Werkes und werden auf seine Kosten unterhalten. Die Eigentümer der Hausinstallationen bzw. die Bezüger haben auf eigene Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen und der Tarifapparate notwendigen Installationen nach den Angaben des Werkes erstellen zu lassen. Ebenso haben sie dem Werk den für den Einbau der Messeinrichtungen und der Tarifapparate erforderlichen und geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen.

In der Regel wird beim einzelnen Bezüger nur ein Zähler installiert.

Die Kosten der Montage und der Demontage der Zähler und anderer Tarifapparate trägt der Bezüger.

Art. 2.6.2.

Der Standort der Messeinrichtung wird nach Rücksprache mit dem Bauherrn durch das Werk bestimmt. Die Messapparate dürfen keinen Erschütterungen und extremen Temperaturen ausgesetzt sein. Sie sind an jederzeit leicht zugänglicher Stelle mit natürlicher oder künstlicher Beleuchtung und vor mechanischer Beschädigung geschützt, anzubringen. Der Raum muss trocken, staubfrei und darf nicht explosionsgefährdet sein.

Der Aussenzählerkasten wird durch das Werk nach Absprache mit dem Bauherrn bestimmt. Die Kosten für den Aussenzählerkasten bei Neu- und Umbauten gehen voll zulasten des Bauherrn.

In Mehrfamilienhäusern muss die Messeinrichtung ausserhalb der Wohnungsabschlüsse montiert werden. Die Zähler sind zentral oder stockwerkweise an einer dem Werk und jedem Bezüger zugänglichen Stelle übersichtlich anzuordnen.

*Plombierte Anlageteile***Messeinrichtungen***Eigentum, Montage und
Unterhalt**Standort, Zugänglichkeit*

Sofern die Zugänglichkeit der Messeinrichtungen nicht jederzeit gewährleistet ist (z.B. in Einfamilien- und Ferienhäusern oder in nur zeitweise bewohnten Gebäuden), müssen diese in einem wetterfesten Kasten, an gut zugänglicher, wettergeschützter Stelle der Hausfront montiert werden. In allen anderen Fällen ist die Messeinrichtung in einem von aussen frei zugänglichen Raum zu montieren.

Dies gilt für Neu- wie auch für Umbauten und bei der Umstellung von Freileitungs- auf Kabelanschlüsse. Die Kosten für den Aussenkasten gehen auf alle Fälle zulasten des Liegenschafteneigentümers.

Tarifsteuerung

Art. 2.6.3.

Das Werk ist berechtigt, Tarifsteuereinrichtungen für mehrere Gebäude und Wohnungen zu zentralisieren und die vorsorgliche oder nachträgliche Verlegung von Steuerleitungen und Sperrschützen auf Kosten des Bezügers zu verlangen.

Plombierung

Art. 2.6.4.

Zähler, Kontrollapparate und andere Anlageteile dürfen nur durch Beauftragte des Werkes plombiert, entplombiert, entfernt oder versetzt werden, und nur diese dürfen die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Einbau oder Wegnahme der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen.

Wer unberechtigt Plomben an Zählern und Tarifapparaten verletzt oder entfernt, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Neueichungen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

Manipulation, Mängel, Zählerprüfung

Art. 2.6.5.

Jegliche Manipulation an Messgeräten und Tarifapparaten ist verboten. Allfällige an den Mess- und Kontrollapparaten beobachtete Unregelmässigkeiten, Beschädigungen usw. sind dem Werk unverzüglich zu melden.

Zweifelt der Bezüger am richtigen Gang des Zählers, kann er oder sein Beauftragter dessen Prüfung verlangen. In Zweifelsfällen ist der Befund des Eidg. Amtes für Messwesen massgebend. Die Kosten der Prüfung, einschliesslich Auswechslung der Messeinrichtung, trägt in der Regel die Partei, zu deren Ungunsten das Prüfungsergebnis ausfällt. Der Ausbau erfolgt amtlich.

Zählergebühr

Art. 2.6.6.

Das Werk kann als Beitrag an die Kosten für die Beschaffung, Prüfung, den Unterhalt und die Überwachung der Zähler und sonstiger Tarifapparate eine Gebühr verlangen. Diese wird im Beitrags- und Gebührenreglement festgelegt.

Art. 2.6.7.

Die Eigentümer der Hausinstallationen haben für den Schutz der bei ihnen installierten Messeinrichtungen zu sorgen. Werden Zähler mutwillig beschädigt, haften die Bezüger, bzw. der Eigentümer der Hausinstallationen für die Auswechslungs-, Ersatz- und Installationskosten, sowie für den entstandenen Ertragsausfall des Werkes.

*Beschädigungen***Art. 2.7.****Messung des elektrischen Energieverbrauches***Art. 2.7.1.*

Für die Feststellung des elektrischen Energieverbrauches sind die Angaben der Zähler massgebend. Die Ablesung erfolgt durch Beauftragte des Werkes in möglichst regelmässigen, vom Werk zu bestimmenden Zeitabständen.

*Zählerablesung**Art. 2.7.2.*

Unterzähler, welche im Einverständnis mit dem Werk vom Bezüger auf eigene Kosten installiert werden und in dessen Eigentum stehen, sind als solche zu kennzeichnen. Sie unterliegen ebenfalls den gesetzlichen Bestimmungen über die amtliche Prüfung von Energieverbrauchsmessern und sind durch den Bezüger fristgemäss nachzeichnen zu lassen.

*Unterzähler**Art. 2.7.3.*

Werden Fehlanzeigen von Zählern festgestellt, so wird, sofern der richtige Verbrauch nicht einwandfrei ermittelt werden kann, ein mutmasslicher Verbrauch errechnet. Dabei kann auf eine Kontrollzählung oder den durchschnittlichen Verbrauch der letzten zwei Jahre abgestellt werden.

Fehlanzeigen

Allfällige Nachforderungen, welche sich zugunsten des Werkes ergeben, bleiben auf das laufende und das vergangene Kalenderjahr beschränkt. Die Einforderung dieses Betrages hat innert Jahresfrist der Fehlanzeige zu erfolgen.

Für Nachforderungen des Abonnenten gegenüber dem Werk gelten die analog anzuwendenden Verjährungsbestimmungen des Zivilrechts; das gleiche ist der Fall, wenn bei einem Fehlgang zu Ungunsten des Werkes der Abonnent diesen Fehlgang erkannt, aber dem Werk gegenüber verschwiegen hat.

Gangdifferenzen der Umschaltuhren usw. bis 30 Minuten berechtigen nicht zur Korrektur der Stromrechnungen.

*Art. 2.7.4.**Energieverluste*

Treten in einer Hausinstallation Energieverluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Umstände auf, hat der Bezüger keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messeinrichtung registrierten Energieverbrauches.

*Tarife***Art. 2.7.5.**

Tarifbeschlüsse dürfen frühestens nach Ablauf eines Monats seit erfolgter Mitteilung an die Bezüger oder der ortsüblichen Veröffentlichung in Kraft gesetzt werden. Spezielle Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

Einstellung der Lieferung von elektrischer Energie**Art. 2.8.***Einstellung der Energielieferung***Art. 2.8.1.**

Das Werk ist berechtigt, mit Zustimmung des Gemeinderates und nach vorheriger schriftlicher Androhung die weitere Abgabe von Energie, ausser den in diesem Reglement bereits erwähnten Gründen, zu verweigern, wenn der Bezüger:

- a) Einrichtungen und Energieverbrauchsapparate benützt, die den Vorschriften nicht entsprechen oder Personen oder Sachen gefährden;
- b) tarifwidrig Energie bezogen hat;
- c) den Beauftragten des Werkes den Zutritt zu einer Anlage verweigert oder verunmöglicht;
- d) die Begleichung fälliger Stromrechnungen, Anschlusskosten oder Gebühren, die Sicherstellung von Zahlungen oder verlangte Vorauszahlungen ohne triftigen Grund verweigert;
- e) Plomben an Zählern, Tarifschaltapparaten und sonstigen plombierten Anlageteilen wie Hauptsicherungen usw. entfernt oder entfernen lässt;
- f) den Gang der Zähler oder das Funktionieren der Tarifapparate störend beeinflusst;
- g) schwer oder wiederholt in anderer Weise gegen die Bestimmungen dieses Reglementes verstösst.

Die Einstellung der Energieabgabe befreit den Bezüger nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber dem Werk und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

Die Kosten für das Unterbrechen und für die Wiederaufnahme der Energielieferung werden dem Bezüger belastet.

*Folgen aus der Einstellung der Energielieferung***Art. 2.8.2.**

Für Folgen, die aus der Einstellung der Energielieferung gemäss Art. 2.8.1. entstehen können, haftet das Werk nicht.

Störungsmeldungen**Art. 2.9.**

Störungen und ausserordentliche Erscheinungen am Leitungsnetz und an Anschlussleitungen bis zum Zähler sind dem Werk so rasch als möglich zu melden.

Störungen an den Hausinstallationen nach den Zählern und an den angeschlossenen Verbrauchseinrichtungen sind durch konzessionierte Installationsfirmen beheben zu lassen.

3. Reglement über die Abgabe von Wasser

Art. 3.1.

Art. 3.1.1.

Dieses Reglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen und die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung und den Bezüglern, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons nichts Abweichendes enthalten.

Art. 3.1.2.

Die Wasserversorgung (nachfolgend Werk genannt) verpflichtet sich in ihrem Versorgungsgebiet zur Lieferung von qualitativ einwandfreiem Trink- und Brauchwasser nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen und zu den Bedingungen dieses Reglements und den jeweiligen Tarifbestimmungen. Die Wasserlieferung erfolgt zeitlich unbeschränkt, sofern das Werk daran nicht durch höhere Gewalt gehindert wird. Gleichzeitig sorgt das Werk in diesem Umfang für die Bereitstellung von Löschwasser im Brandfall.

Art. 3.1.3.

Als Bezügler wird der Eigentümer einer Liegenschaft oder eines Grundstückes angenommen, nicht jedoch der Pächter oder Mieter.

Art. 3.2.

Art. 3.2.1.

Die Erstellung von privaten Brandschutzanlagen ist Sache des Bezüglers. Hydranten und reine Löschwasserleitungen werden vom Werk erstellt und unterhalten. Ohne spezielle Bewilligung des Werkes darf den Hydranten kein Wasser für private Zwecke entnommen werden.

Das Öffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren sowie das Umstellen von Schiebern ist Unbefugten verboten.

Für plombierte Feuerhähne wird keine Gebühr erhoben, solange die Plombe unversehrt ist oder wenn sie wegen Feuergefahr entfernt werden musste. Ist letzteres der Fall, so ist dem Werk sofort Mitteilung zu machen. Wird bei einer Kontrolle eine vorsätzlich entfernte Plombe festgestellt, so wird dem Bezügler ein mutmasslicher Verbrauch aufgerechnet.

Allgemeine Bestimmungen

Zweck und Organisation

Umfang

Bezüglere

Wasserversorgungsanlagen

Einrichtungen für den Brandschutz

<i>Anlagen des Werkes</i>	<i>Art. 3.2.2.</i>
<i>Versorgungsgebiet, Zuständigkeit</i>	<i>Art. 3.2.2.1.</i> Das Versorgungsgebiet wird in einem generellen Wasserversorgungsplan (GWP) festgehalten. Für die Erstellung von Hauptleitungen ist das Werk zuständig. Die Anlagen sind nach den technischen Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) auszuführen.
<i>Neue Versorgungsleitungen</i>	<i>Art. 3.2.2.2.</i> Die Kosten für die Neuerstellung von Versorgungsleitungen innerhalb der rechtsgültigen Bauzonen werden nach einheitlichen Berechnungsgrundlagen durch das Werk von den Grundstückseigentümern erhoben.
<i>Durchleitungsrechte, Dienstbarkeitsverträge, Ertragsausfall</i>	<i>Art. 3.2.2.3.</i> Bei Erweiterungen der Verteilanlagen auf privatem Grund muss der betroffene Grundeigentümer die notwendigen Durchleitungsrechte für Leitungen gewähren und das Versetzen von Schiebern und Hydranten sowie das Anbringen der entsprechenden Hinweistafeln auf seinem Privatgrund gestatten, wobei jedoch auf seine Interessen angemessen Rücksicht zu nehmen ist. Vorbehalten bleiben Art. 676 und 742 ZGB. Das Werk vergütet keine Entschädigung für Durchleitungsrechte. Auf Wunsch des Werkes sind Dienstbarkeitsverträge abzuschliessen und im Grundbuch einzutragen. Ertragsausfall wird nur bei Leitungen vergütet, welche ausschliesslich der Erschliessung von Dritten dienen und gemäss gültigem Zonenplan ausserhalb des Baugebietes liegen.
<i>Brunnenleitung, Wasserfassungen Bachdele und Egghölzli</i>	<i>Art. 3.2.2.4.</i> Der Betrieb, die Erweiterung und der Unterhalt der Wasserfassung „Bachtele“ und „Egghölzli“, deren Leitungsnetz und der öffentlichen Brunnen ist im Rahmen der technischen Möglichkeiten Aufgabe der Wasserversorgung.
<i>Besondere Bezugsverhältnisse</i>	<i>Art. 3.2.2.5.</i> In besonderen Fällen, z. B. für Wasserlieferungen an Grossbezüger sowie für provisorische Anschlüsse (Schausteller, Festanlässe, Bauplätze usw.), kann der Gemeinderat besondere Anschlussbedingungen festsetzen und spezielle Wasserlieferungsverträge abschliessen, die von den Bedingungen des vorliegenden Reglementes und den allgemeinen Tarifen abweichen.

Art. 3.2.2.6.

Bei ungenügenden Druckverhältnissen in der Wasserversorgung kann der Bezüger auf eigene Kosten Druckerhöhungsanlagen einrichten. Die Anlage muss vom Werk bewilligt werden.

*Druckverhältnisse**Art. 3.2.3.**Anschluss an Versorgungsleitungen**Art. 3.2.3.1.*

Die Hausanschlussleitung verbindet die Versorgungsleitung mit der Hausinstallation.

*Definition der Hausanschlussleitung**Art. 3.2.3.2.*

Die Projektierung und Erstellung der Hausanschlussleitung (Installationsarbeiten), inkl. Anschluss-T und Anschluss-Schieber bis und mit Wasserzähler, erfolgt durch das Werk oder einen von ihm beauftragten Unternehmer zu Lasten des Bezügers. Das Werk bestimmt die Art der Ausführung, den Querschnitt der Hauszuleitung, den Ort der Hauseinführung sowie den Standort des Hauptanschlusshahns und des Wasserzählers.

Ausführung der Hausanschlussleitung

Das Werk ist berechtigt seine internen Aufwendungen zu verrechnen.

Der Grundeigentümer sowie der Bauberechtigte erteilen oder verschaffen dem Werk kostenlos das Durchleitungsrecht für die versorgende Hausanschlussleitung. Sie verpflichten sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Hausanschlussleitungen kostenlos zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind und für die Betroffenen keine wesentlichen Nachteile mit sich bringen. Andernfalls ist Art. 3.2.3.4. anwendbar.

*Art. 3.2.3.3.**Zahl der Anschlüsse*

Das Werk erstellt für eine Liegenschaft oder einen wirtschaftlich zusammenhängenden Gebäudekomplex in der Regel nur einen Anschluss. Weitere Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen voll zu Lasten des Bezügers, der auch den Unterhalt übernimmt.

*Art. 3.2.3.4.**Gemeinsame Hauszuleitungen*

Das Werk ist berechtigt, mehrere Häuser durch eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen. Es kann von einer in einem privaten Grundstück liegenden Zuleitung aus, Nachbargrundstücke anschliessen.

*Art. 3.2.3.5.**Stilllegung*

Unbenützte Hausanschlussleitungen werden vom Werk zu Lasten des Bezügers vom Verteilnetz abgehängt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten zugesichert wird.

<i>Baubeginn</i>	<p><i>Art. 3.2.3.6.</i></p> <p>Anmeldungen für die Erstellung, Ergänzung oder Abänderung von Anschlüssen sind schriftlich an das Werk zu richten. Für die Wiederinbetriebnahme vorübergehend stillgelegter Anlagen hat eine vorherige Verständigung mit dem Werk stattzufinden. Dessen Genehmigung ist in jedem Fall abzuwarten.</p> <p>Für den Anschluss einer Liegenschaft oder einer Parzelle an die Wasserversorgung gilt das Baureglement.</p>
<i>Eigentum und Unterhaltungspflicht</i>	<p><i>Art. 3.2.3.7.</i></p> <p>Die Anlageteile der Hausanschlussleitung mit Absperrorgan im öffentlichen Grund stehen im Eigentum des Grundeigentümers.</p> <p>Die Hausanschlussleitung (inklusive T-Stück, Absperrorgan, Grabarbeiten, Kofferungen und Belagsarbeiten) wird zu Lasten des Grundeigentümers durch das Werk unterhalten und erneuert.</p>
<i>Änderung von Hausanschlussleitungen</i>	<p><i>Art. 3.2.3.8.</i></p> <p>Verursacht der Bezüger infolge Abbruch, Um- oder Neubau seiner Liegenschaft die Verlegung, Abänderung oder den Ersatz seines bestehenden Anschlusses, so gehen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten.</p>
<i>Temporäre Anschlüsse</i>	<p><i>Art. 3.2.3.9.</i></p> <p>Die Kosten für den Bau und Unterhalt von temporären Anschlüssen gehen ab Anschluss an der Versorgungsleitung voll zu Lasten des Bezügers.</p>
<i>Hausinstallationen</i>	<p><i>Art. 3.2.4.</i></p>
<i>Ausführung der Hausinstallationen</i>	<p><i>Art. 3.2.4.1.</i></p> <p>Der Bezüger hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Hausinstallationen sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) verbindlich.</p>
<i>Hausinstallationskontrolle</i>	<p><i>Art. 3.2.4.2.</i></p> <p>Funktionäre des Werkes sind berechtigt, die Anlagen zu kontrollieren. Für die Kontrolle der Anlagen kann das Werk auch aussenstehende Fachleute beiziehen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen hat der Bezüger auf schriftliche Aufforderung des Werkes die Mängel innert der festgelegten Frist und auf eigene Kosten beheben zu lassen. Unterlässt er dies, so kann das Werk die Mängel auf Kosten des Bezügers beheben lassen. Durch die Kontrolle der Hausinstallationen wird weder die Haftpflicht des Installateurs noch diejenige des Eigentümers der Hausinstallationen eingeschränkt.</p>

Art. 3.2.4.3.

Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, welche vom Bundesamt für Gesundheitswesen genehmigt worden sind. Durch den Einbau eines Rückflussverhinderers unmittelbar vor der Anlage ist ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz zu verhindern.

*Wasserbehandlungs-
anlagen**Art. 3.2.4.4.*

Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zu Lasten des Bezügers.

*Frostgefahr**Art. 3.2.5.**Einrichtung zur
Mengenmessung**Art. 3.2.5.1.*

Die für die Messung des Wasserverbrauches notwendigen Zähler werden vom Werk geliefert. Sie bleiben unter Vorbehalt von Art. 3.2.5.5. in dessen Eigentum und werden auf seine Kosten unterhalten. Der Bezüger hat dem Werk den für den Einbau der Messeinrichtung erforderlichen und geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Dabei ist es zwingend, dass die Messeinrichtung in einem nicht frostgefährdeten Nassraum (Waschküche, Kellerraum, Garage usw.) installiert wird und der Raum mit einem Bodenablauf versehen ist.

Wasserzähler

Zum Schutz der Messeinrichtungen notwendige Verschaltungen, Nischen usw. sind vom Bezüger auf seine Kosten anzubringen.

Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen anzuordnen. Im weiteren sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW zu beachten.

*Art. 3.2.5.2.**Beschädigung*

Werden Zähler durch den Bezüger oder von Drittpersonen beschädigt, so werden die Auswechslungs-, Ersatz- und Instandstellungskosten dem Bezüger belastet.

*Art. 3.2.5.3.**Plombierung*

Zähler dürfen nur durch Beauftragte des Werkes plombiert, entfernt oder versetzt werden. Nur diese dürfen die Wasserzufuhr in einer Anlage durch Einbau oder Wegnahme der Messeinrichtung herstellen oder unterbrechen. Wer unberechtigt Plomben an Zählern verletzt oder entfernt, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Neueichungen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

*Art. 3.2.5.4.**Anzeigepflicht*

Vom Bezüger festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Messeinrichtungen sind dem Werk unverzüglich zu melden.

*Unterzähler***Art. 3.2.5.5.**

Wünscht ein Wasserbezüger weitere Wasserzähler, so hat er die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen. Die technischen Vorschriften sind einzuhalten. Die Wasserversorgung ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Ablesung dieser Zähler zu übernehmen. Unterzähler sind als solche zu kennzeichnen.

Abgabe von Wasser**Art. 3.3.***Umfang und Garantie der Wasserlieferung***Art. 3.3.1.**

Das Werk liefert normalerweise ständig und in vollem Umfang. Es übernimmt indessen hierfür keine Gewähr und haftet nicht für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung, Härte, Temperatur usw. sowie eines konstanten Druckes des Wassers.

*Unterbrechungen und Einschränkungen***Art. 3.3.2.**

Das Werk kann die Wasserabgabe einschränken oder ganz einstellen:

- im Falle höherer Gewalt
- bei Betriebsstörungen
- bei Wasserknappheit
- bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Versorgungsanlagen
- Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung

Das Werk ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Belieferung besorgt. Es übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteiligen Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigung des Wasserzinses.

Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den BezügerInnen rechtzeitig bekanntgegeben.

*Schadenersatz***Art. 3.3.3.**

Das Werk schliesst die Haftung für Schäden, welche den BezügerInnen aus Unterbrechungen und Einschränkungen in der Wasserversorgung erwachsen, ausdrücklich aus.

*Verwendung des Wassers***Art. 3.3.4.**

Das Werk ist berechtigt, Vorschriften über die Verwendung von Wasser zu erlassen. Der Bezüger darf das Wasser nur zu dem im Tarif oder Lieferungsvertrag bestimmten Zweck verwenden. Ohne besondere Bewilligung des Werkes darf der Bezüger kein Wasser an Dritte abgeben oder auf ein anderes Grundstück leiten. Ausgenommen bleibt die Abgabe an die Mieter oder Pächter von Liegenschaften.

Zu Bewässerungszwecken landwirtschaftlicher Kulturen bedarf es einer besonderen Bewilligung.

Art. 3.3.5.

Solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW entsprechen, kann das Werk einen Hausanschluss verweigern.

Verweigerung der Wasserabgabe

Art. 3.3.6.

Der Bezüger haftet gegenüber dem Werk für alle Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabungen der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt der Wasserversorgung zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

Haftung

Art. 3.3.7.

Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber dem Werk ersatzpflichtig und kann strafrechtlich verfolgt werden.

Unrechtmässiger Wasserbezug

Art. 3.4.

Verrechnung des Wasserverbrauchs

Art. 3.4.1.

Für die Feststellung des Wasserverbrauchs gelten die Angaben der Zähler. Das Werksekretariat bestimmt die Zeitperiode für die Ablesung. Dem Beauftragten des Werkes ist zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen

Feststellung des Wasserverbrauchs

Liegenschaften ohne Wasserzähler werden gemäss den Bestimmungen im BGR abgerechnet.

Art. 3.4.2.

Störungen sind dem Werksekretariat sofort zu melden. Die Wasserversorgung revidiert die Wasserzähler periodisch auf Kosten des Werkes.

Störungen, Messfehler

Wird vom Bezüger die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler durch das Werk ausgebaut und einer amtlichen Prüfung unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von +/- 5% bei 10 % Nennbelastung liegt, so trägt der Grundeigentümer die daraus entstandenen Kosten. Im andern Fall übernimmt das Werk die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.

Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung des geschuldeten Betrages der Normalverbrauch der Vorjahre sinngemäss berücksichtigt.

Art. 3.4.3.

Bezüger

Für die Aufteilung der nach Tarif erhobenen Abgaben an die Mieter oder Pächter ist der Bezüger zuständig.

*Wasserverluste**Art. 3.4.4.*

Treten nach dem Wasserzähler Verluste durch defekte Leitungen, Apparate oder andere Umstände auf, so hat der Bezüger keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messeinrichtung registrierten Wasserverbrauchs.

Der Bezüger ist verpflichtet, allfällige Störungen (Geräusche, Wasseraustritte aus dem Erdreich oder ähnliches) vor dem Wasserzähler dem Werk unverzüglich zu melden.

*Rechnungsstellung**Art. 3.4.5.*

Die Rechnungsstellung an die Bezüger - oder in gegenseitigem Einverständnis an die Mieter oder Pächter - erfolgt in regelmässigen, vom Werk zu bestimmenden Zeitabständen. Das Werk ist berechtigt, zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Bezuges zu stellen. Es ist auch berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherstellungen für Wasserbezüge zu verlangen. Ansonsten gelten die Bestimmungen gemäss Art. 1.10.

4. Kanalisationsreglement

Art. 4.1.

Allgemeine Bestimmungen

Art. 4.1.0.

Gesetzliche Grundlagen

Gestützt auf die bundes- und die kantonale Gewässerschutzgesetzgebung sowie der weiteren, übergeordneten Verordnungen, Reglemente und Vorschriften, erlässt die Politische Gemeinde Basadingen-Schlattingen nachfolgend Gemeinde genannt, das nachstehende Kanalisationsreglement.

Soweit in diesem Reglement nicht festgelegt, sind dabei folgende Grundlagen verbindlich:

Normenwerk und Richtlinien des Verbandes Schweizerischer Abwasserfachleute (VSA).

Normenwerk des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA) in Bezug auf die Kanalisationen.

Organisationsreglement des Abwasserzweckverbandes Diessenhofen.

Generelle Entwässerungspläne GEP der Politischen Gemeinde Basadingen-Schlattingen.

Art. 4.1.1.

Gegenstand, Geltungsbereich

Dieses Reglement und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften regeln das Rechtsverhältnis zwischen der Politischen Gemeinde Basadingen-Schlattingen und den Benützern des öffentlichen Kanalisationsnetzes.

Das Reglement gilt für das Gemeindegebiet der Politischen Gemeinde Basadingen-Schlattingen.

Art. 4.1.2.

Benützer

Als Benützer im Sinne dieses Reglements wird der Eigentümer einer Liegenschaft oder eines Grundstückes angenommen, nicht jedoch der Pächter oder Mieter. Die Tatsache des Anschlusses an die öffentliche Kanalisation gilt als Anerkennung des Reglements sowie der jeweils geltenden Werkvorschriften und Tarife.

Art. 4.1.3.

Aufgaben der Gemeinde

Die Gemeinde erstellt und unterhält ein öffentliches Kanalisationsnetz zur Ableitung von Abwasser aus öffentlichen und privaten Grundstücken in die Anlagen des Abwasserzweckverbandes Region Diessenhofen.

Als technische Basis für den Ausbau des Netzes dient der Generelle Entwässerungsplan (GEP).

Inanspruchnahme des Bodens**Art. 4.1.4.**

Die öffentlichen Kanäle werden in der Regel im öffentlichen Strassengebiet oder in dem für Strassen bestimmten Gebiet verlegt.

Wo dies mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist, kann die Gemeinde unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der Grundeigentümer öffentliche Leitungen ausnahmsweise auf Privatboden erstellen, wobei möglichst auf die Überbaubarkeit Rücksicht zu nehmen ist.

Kommt eine gütliche Einigung über die Entschädigung für die Durchleitungsrechte nicht zustande, gelangen die Bestimmungen des Kantonalen Gesetzes über die Enteignung zur Anwendung.

Erworbene Durchleitungsrechte sind als Dienstbarkeiten im Grundbuch einzutragen, in der Regel mit der Bestimmung, dass eine Verlegung der Leitung nur bei Vorliegen eines dringenden Bedürfnisses erfolgen kann. Die Kosten für die Verlegung und den Grundbucheintrag trägt die Gemeinde, sofern es nicht besondere Umstände rechtfertigen, einen Teil der Kosten dem Belasteten aufzuerlegen.

Aufsicht der Gemeinde**Art. 4.1.5.**

Bau, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen unterstehen der Aufsicht der Gemeinde.

Die Gemeinde führt über die öffentlichen und privaten Anlagen einen Kataster.

Die Eigentümer von privaten Abwasseranlagen haben der Gemeinde alle für die Führung des Katasters erforderlichen Angaben, insbesondere die definitiven Ausführungspläne der Anlagen, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Anschluss der zu entwässernden Liegenschaften Anschlusspflicht**Art. 4.2.****Art. 4.2.1.**

Im Baugebiet sind alle Grundstücke bzw. Gebäude vom Liegenschaftseigentümer durch dichte, frostsichere und möglichst geradlinig verlaufende unterirdische Leitungen an diese anzuschliessen. Der Gemeinderat setzt für den Anschluss Termine fest.

Ausnahmen von der Anschlusspflicht können im Rahmen der eidg. Gewässerschutzgesetzgebung insbesondere für landwirtschaftliche Betriebe und Abwasser, das sich zur Behandlung in einer öffentlichen Abwasserreinigungsanlage nicht eignet, gemacht werden. Zuständig ist der Gemeinderat, soweit nicht die kantonalen Behörden von Gesetzes wegen zuständig sind.

Unüberbaute Grundstücke sind solange nicht anschlusspflichtig, als der natürliche Abfluss des unverschmutzten Abwassers zu keinen Missständen führt.

Art. 4.2.2.

Machen die gesetzlichen Vorschriften den Anschluss an das öffentliche Kanalisationsnetz notwendig, haben die Eigentümer der angeschlossenen Liegenschaften die privaten Klärgruben auf ihre Kosten auszuschalten und auf Schwemmbetrieb umzustellen (Kurzschliessung). Der Gemeinderat setzt dafür im Einzelfall eine Frist.

*Private Abwasser-
reinigungsanlagen,
Anpassungen*

Die Grundeigentümer haben gegenüber der Gemeinde keinen Entschädigungsanspruch für seinerzeit erstellte Kläreinrichtungen.

Art. 4.2.3.

Jedes an die Kanalisation anzuschliessende Grundstück ist in der Regel für sich und ohne die Benützung fremder Grundstücke zu entwässern. Die Anschlussleitungen im privaten Grund sind vom Eigentümer der anzuschliessenden Liegenschaft nach den Anordnungen des Gemeinderates zu erstellen, zu unterhalten und zu reinigen.

Anschlussleitungen

Auf öffentlichem Grund bestimmt und veranlasst der Gemeinderat das Erstellen der Anschlussleitungen. Die Erstellungskosten und die Kosten der ordentlichen Reinigung bis zum öffentlichen Kanal gehen zu Lasten des Benützers.

Art. 4.2.4.

Werden für mehrere Grundstücke gemeinsame Anschlüsse bewilligt oder wird für einen Einzelanschluss fremdes Grundeigentum beansprucht, so haben die Beteiligten vor Baubeginn die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt usw.) durch Eintragung im Grundbuch rechtsgültig zu regeln und sich darüber bei der Werkkommission auszuweisen. Das Durchleitungsrecht ist im Sinne der nachbarrechtlichen Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches zu gewähren. Der Gemeinderat kann solche gemeinsame Anschlussleitungen zu Lasten der Beteiligten erstellen lassen.

Gemeinsame Anschlüsse

Art. 4.2.5.

Der Gemeinderat kann im Einvernehmen mit den betreffenden Eigentümern an private Anschlussleitungen weitere öffentliche oder private Zweigleitungen anschliessen lassen, sofern die Dimension der Leitung den Anschluss erlaubt.

*Nachträglicher Anschluss
Dritter*

*Enteignung und
Mehrdimensionierung bei
privaten Anschlussleitungen*

Art. 4.2.6.

Der Enteignungsweg für den Anschluss öffentlicher Leitungen oder die Übernahme privater Leitungen ins öffentliche Netz bleibt im Rahmen des Kantonalen Gesetzes über die Enteignung vorbehalten.

Soll auf Verlangen der Gemeinde eine private Leitung im öffentlichen Interesse grösser dimensioniert werden, so übernimmt die Gemeinde die Mehrkosten. Die Entschädigung für die spätere Übernahme eines Kanals durch die Gemeinde oder den Abwasserverband erfolgt nach den Grundsätzen des Kantonalen Gesetzes über die Enteignung.

**Vorschriften für einzelne
Arten von Abwasser**

Art. 4.3.

Begriff des Abwassers

Art. 4.3.1.

Unter Abwasser im Sinne dieses Reglements wird alles von einem Grundstück und den darauf erstellten Bauten und Anlagen, ober- und unterirdisch abfliessende verschmutzte und unverschmutzte Wasser verstanden.

Entwässerungssysteme

Art. 4.3.2.

Es wird bei der Liegenschaftsentwässerung unterschieden zwischen Mischsystemen, reduzierten Mischsystemen und Trennsystemen. Die Art der Liegenschaftsentwässerung wird im GEP festgelegt.

Ableitungsbeschränkungen

Art. 4.3.3.

Das abzuleitende Abwasser darf weder die Abwasseranlagen (Kanalnetz und Kläranlage) schädigen, noch deren Betrieb, Unterhalt und Reinigung beeinträchtigen oder das tierische und pflanzliche Leben im Vorflutgewässer gefährden oder vernichten. Es hat der Verordnung des Bundesrates über Abwassereinleitungen zu entsprechen.

Es ist insbesondere verboten, folgende Stoffe direkt oder indirekt der Kanalisation zuzuleiten:

- a) Gase oder Dämpfe
- b) Giftige, feuer-, explosionsgefährliche oder radioaktive Stoffe sowie Farbkonzentrate
- c) Abwasser aus Aborten ohne Spülung, Jauche aus Ställen, Mistwürfen und Komposthaufen sowie Abflüsse aus Futtersilos
- d) Stoffe, die in der Kanalisation zu Verstopfung Anlass geben können, wie Sand, Schutt, Kehrlicht, Asche, Schlacken, Küchenabfälle (auch zerkleinert), Metzgereiabgänge, Textilien, Ablagerungen aus Schlammsammlern, Klärgruben, Fett- und Ölabscheidern usw.
- e) Dickflüssige und schlammige Stoffe

- f) Öle und Fette, Bitumen und Teere
- g) Grössere Mengen von Flüssigkeiten wärmer als 40° C
- h) Säuren, Salz und alkalihaltige Flüssigkeiten in schädlichen Konzentrationen

Fallen auf einer Liegenschaft grössere Abwassermengen stossweise an (z.B. Regenwasser grosser befestigter Flächen), so können Massnahmen zum Ausgleich des Abflusses in die öffentliche Kanalisation gefordert werden (Retentionsbecken usw.).

Art. 4.3.4.

Wo die Bodenverhältnisse es gestatten und dadurch keine Nachteile entstehen, kann unter Vorbehalt der Rechte Dritter die Versickerung unverschmutzten Wassers bewilligt oder verlangt werden.

Die Ableitung von nicht verunreinigtem Wasser einschliesslich Dach- und Platzwasser in offene Gewässer, Entwässerungsleitungen oder Versickerungsanlagen kann in begründeten Fällen verlangt werden.

In Entwässerungsgebieten im Trennsystem wird im Einzelfall bestimmt, welche Platzflächen zusammen mit dem nicht verunreinigten Wasser an das Sauberwassersystem anzuschliessen sind.

Die Einleitung von unverschmutztem Wasser in das öffentliche Entwässerungssystem ist gemäss Beitrags- und Gebührenreglement abzugelten.

Art. 4.3.5.

Abwasser aus industriellen und gewerblichen Betrieben darf den Abwasseranlagen nur zugeführt werden, wenn es den Anforderungen der Verordnung des Bundesrates über Abwassereinleitungen entspricht. Mit dem Anschlussgesuch für solche Abwässer ist das Projekt der Abwasservorbehandlung einzureichen.

Art. 4.4.

Art. 4.4.1.

Die Abwasseranlagen sind nach dem geltenden Stand der Technik zu erstellen. Die einschlägigen Richtlinien der Fachverbände sind verbindlich. Als solche gelten im Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieses Reglements:

- die VSA-Norm "Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung" (SN 592000)
- die SIA-Norm V 190 "Kanalisationen" (SN 533190)

Unverschmutztes Wasser

Gewerbliches Abwasser

Bau- und Betriebsvorschriften für private Abwasseranlagen

Technische Grundsätze

Allfällige Anpassungen oder Nachfolgewerke haben unmittelbar Gültigkeit.

Bei der Planung und Ausführung der Liegenschaftsentwässerung ist der übergeordnete GEP (Art. 4.3.2) zu beachten und anzuwenden.

Zugänglichkeit

Art. 4.4.2.

Die Entwässerungsanlagen müssen so angelegt werden, dass sie in allen Teilen zugänglich und kontrollierbar sind.

Entwässerung tiefer liegender Räume, Pumpenanlagen

Art. 4.4.3.

Aus tieferliegenden Räumen, die nicht mit natürlichem Gefälle entwässert werden können, ist das Abwasser auf Kosten und Verantwortung des Eigentümers durch Pumpen oder andere Fördereinrichtungen der Kanalisation zuzuleiten.

Reinigung der Entwässerungs- und Einzelkläreinrichtungen

Art. 4.4.4.

Die privaten Abwasseranlagen, Kontrollschächte, Mineralölabscheider, Klärgruben, Leitungen und Sammler müssen von deren Eigentümern ständig in gutem, betriebssicherem Zustand gehalten werden. Sie sind nach Bedarf durchzuspielen und zu reinigen. Im Bedarfsfall kann die Gemeinde nach erfolgloser Mahnung des Eigentümers die Reinigung gegen Verrechnung der Kosten selbst ausführen oder ausführen lassen.

Materialien

Art. 4.4.5.

Alle Abwasseranlagen müssen aus geeignetem und qualitativ einwandfreiem Material sein. Für sämtliche unterirdischen schmutzwasserführenden Leitungen ist dichtes Rohrmaterial zu verwenden. Für die zu verwendenden Materialien sind die Zulassungsempfehlungen der Fachverbände zu beachten.

Haftung der Benützer

Art. 4.4.6.

Der Benützer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen der Gemeinde gegenüber für jeden Schaden oder Nachteil, der insbesondere verursacht wird durch fehlerhafte Erstellung, ungenügende Funktion oder mangelhaften Betrieb und Unterhalt ihrer Abwasseranlagen sowie durch unerlaubtes Ableiten von Stoffen in die öffentlichen Abwasseranlagen.

Wer schädliche Stoffe im Sinn von Art. 4.3.3 in die Kanalisation einführt, kann überdies aufgrund des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) bestraft werden.

Der Eigentümer ist verpflichtet, festgestellte Mängel an seinen Abwasseranlagen innert angemessener Frist auf seine Kosten fachgerecht zu beheben.

Unterlässt er dies, so kann die Gemeindebehörde die Mängel auf Kosten des Eigentümers beheben lassen. Um Schäden zu verhüten, kann die Abnahme des Abwassers bis zur Behebung der Mängel verweigert werden.

Wird die Gemeinde im Sinne von Art. 47 des Organisationsreglements für den Abwasserverband haftpflichtig, steht ihr das Rückgriffsrecht gegenüber den Eigentümern privater Anlagen zu.

Art. 4.5.

Art. 4.5.1.

Die Kosten für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung des öffentlichen Kanalisationsnetzes, der zentralen ARA und der weiteren Verbandsanlagen werden nach den Bestimmungen des Beitrags- und Gebührenreglements finanziert.

Die Kosten für den Bau, den Betrieb und Unterhalt sowie die Erneuerung der privaten Abwasseranlagen bis und mit Anschluss an die öffentliche Kanalisation gehen zu Lasten der Eigentümer.

Art. 4.5.2.

Für die Erstellung und Erweiterung einer an die öffentliche Kanalisation anzuschliessenden oder angeschlossenen privaten Abwasseranlage ist vorgängig die schriftliche Bewilligung des Gemeinderates einzuholen. Ebenso bedarf jede Änderung in der Benutzung der Anlage, die auf Menge und Beschaffenheit des Abwassers Einfluss hat, namentlich bei industriellen und gewerblichen Betrieben, einer Bewilligung.

Dem schriftlichen Gesuch sind neben Angaben über Art, Menge und Herkunft der anzuschliessenden Abwasser vom Gesuchsteller und Projektverfasser unterzeichnete Pläne dreifach beizulegen und zwar:

- a) Situationsplan (Katasterkopie der Liegenschaft im Massstab des Grundbuchplanes) mit Angaben der Strasse, Haus- und Parzellennummer, der Lage des öffentlichen Kanals und der Anschlussleitung sowie vorhandener Werkleitungen;
- b) Kanalisationsplan (Gebäudegrundriss) im Massstab 1:50 oder 1:100 mit Koten und Angabe sämtlicher Anfallstellen und Bezeichnung ihrer Art (Dachwasser, Spülaborte, Schüttsteine, usw.) und der Apparatezahl, ferner Lichtweite, Gefälle und Material der Ableitungen (Fallrohre und Grundleitungen) sowie Angaben über Revisionsschächte, Sammler, Gruben, Brunnen, Rückstauverschlüsse, besondere Entlüftungen, usw.;

Bewilligungsverfahren und behördliche Kontrolle

Finanzierung

Baugesuch und Unterlagen

- c) Pläne und Beschrieb der Vorbehandlungsanlagen, Abscheiden und Einzelreinigungsanlagen mit Funktionsschema, Dimensionsberechnungen und allen erforderlichen Angaben;
- d) Längenprofil bis zum Anschluss an den öffentlichen Kanal.

*Baubeginn**Art. 4.5.3.*

Vor der Erteilung der Baubewilligung und Genehmigung der Pläne darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden. Abweichungen von den genehmigten Plänen sind nur mit Zustimmung des Gemeinderates zulässig. Abweichungen sind vom Gesuchsteller entweder in die genehmigten oder in neue Pläne massstäblich einzutragen und zur Genehmigung vorzulegen.

Die erteilte Baubewilligung erlischt, wenn innert Jahresfrist mit der Ausführung der Anlage nicht begonnen und innert angemessener Zeit nicht zu Ende geführt wird.

*Baukontrollen, Abnahmen**Art. 4.5.4.*

Die Fertigstellung von Leitungen und Einrichtungen (Klärgruben, Schächte usw.) ist der zuständigen Stelle der Gemeinde vor dem Eindecken zur Abnahme und zum Einmessen zu melden. Gleichzeitig sind die Ausführungspläne einzureichen. Die Gemeinde veranlasst die Prüfung und das Einmessen und verfügt die Änderung vorschriftswidriger Ausführungen. Eine Anlage darf erst nach der endgültigen behördlichen Kontrolle in Betrieb gesetzt werden.

Aus der behördlichen Mitwirkung kann keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Verantwortlichkeit der Gemeinde und ihrer Organe abgeleitet werden.

*Spätere Kontrolle**Art. 4.5.5.*

Dem Gemeinderat steht das Recht zu, die Abwasseranlagen jederzeit kontrollieren zu lassen und die Behebung von Missständen anzuordnen. Ihr und den beauftragten Organen ist der Zutritt jederzeit gestattet. Vorbehalten bleibt das Kontrollrecht der Organe des Abwasserverbandes.

*Ersatzvornahme**Art. 4.5.6.*

Wird der Aufforderung zur vorschriftsgemässen Instandstellung oder Benützung der Anlage nicht Folge geleistet, so kann die Gemeinde die Mängel auf Kosten der Pflichtigen selbst beheben lassen.

*Duldung bestehender Anlagen**Art. 4.5.7.*

Bestehende, bereits an die öffentliche Kanalisation angeschlossene private Abwasseranlagen, die den Vorschriften dieses Reglements nicht in allen Teilen entsprechen, können mit Zustimmung des Gemeinderates auf Zusehen hin belassen werden, sofern sie in gutem Zustand sind und

keinerlei Schädigungen verursachen. Bei Umbau oder Erweiterung sind diese Anlagen auf Kosten der Liegenschafteneigentümer den neuen Vorschriften anzupassen.

Art. 4.5.8.

Ausnahmebestimmungen

Der Gemeinderat ist im Einvernehmen mit dem Kantonalen Amt für Umwelt befugt, in besonderen Fällen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglements zu gewähren.

5. Rechtsmittel, Straf- und Schlussbestimmungen

Einsprache

Art. 5.1.

Gegen Verfügungen kann jedermann, der ein schutzwürdiges Interesse nachweist, innert 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erheben. Dessen Einspracheentscheid kann auf dem Rekursweg weitergezogen werden. Das Verfahren richtet sich dabei nach den Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege zum Rekurs.

Zuwiderhandlungen

Art. 5.2.

Wer die Bestimmungen dieses Reglements und die darauf basierenden Ausführungsbestimmungen missachtet, wird im Rahmen der kantonalen und eidgenössischen Gesetze bestraft. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Strafgesetzgebung.

Inkrafttreten

Art. 5.3.

Das Reglement der technischen Werke tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 01.05.2000 in Kraft.

Es ersetzt sämtliche bestehenden Werk-, Elektra-, Wasser- und Abwasserreglemente der bisherigen Ortsgemeinden Basadingen und Schlattingen.

Reglementsänderungen

Art. 5.4.

Änderungen des vorliegenden Reglements können von der Gemeindeversammlung jederzeit beschlossen werden.

Politische Gemeinde Basadingen-Schlattingen

Genehmigungsvermerk

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am: 28.04.2000

Der Gemeindeammann Der Gemeindeschreiber

Gerhard Frank

Andreas Hug